



**75 Jahre
Demokratie
lebendig**



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 29. September 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
16. Juni 2021; Pet 4-19-07-402-046806
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
28. September 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/8460), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-07-402-046806

10405 Berlin

Sachenrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Nachbarschaftsverhältnis eine Änderung der §§ 910, 924 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird dargelegt, dass nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 14. Juni 2019 (V ZR 102/18) nicht nur Überwuchs als solcher, sondern auch abfallendes Laub, Nadeln oder Früchte als Beeinträchtigungen für das Nachbargrundstück gelten würden. Nach der gesetzlichen Regelung in § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) existiere ein Selbsthilferecht zur Beseitigung von Überwuchs auch dann, wenn durch den Überwuchs lediglich geringfügige Beeinträchtigungen wie abfallende Pflanzenteile verursacht würden. Dies sei eine ungerechtfertigte Differenzierung zwischen Überhang (§ 910 BGB) und Immissionen (§ 906 BGB). Daher sollte zum Schutz von Bäumen und Sträuchern eine Änderung des § 910 BGB dahingehend erfolgen, dass ein Eigentümer Überhang in deutlich weiterem Umfang zu dulden habe. Darüber hinaus sollte in § 924 BGB die Geltung der regelmäßigen Verjährungsfrist für das Selbsthilferecht aus § 910 BGB ausdrücklich angeordnet werden. Schließlich soll § 1004 BGB dahingehend angepasst werden, dass Beeinträchtigungen durch Pflanzen nicht in den Anwendungsbereich des § 1004 Absatz 1 BGB fallen würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen und angemerkt, dass nach Kenntnis des Petitionsausschusses das Anliegen der Petition bereits auf einer privaten Kampagnenplattform platziert wurde, dort aber - wegen fehlender Anbindung an den Gesetzgeber und wegen fehlender Möglichkeiten der Überprüfung der Sach- und Rechtslage - nicht bewertet werden konnte. Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich der Petent nicht direkt an den Deutschen Bundestag gewandt hat, was insgesamt zu einem längeren Bearbeitungsprozess geführt hat.



noch Pet 4-19-07-402-046806

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass der vom Petenten angesprochene § 910 BGB Teil des sachenrechtlichen Nachbarschaftsrechts ist. In Konkretisierung der dem Grundstückseigentümer nach dem BGB zustehenden Ausschließlichkeitsbefugnis (§§ 903 und 905 BGB) räumt er dem Grundstückseigentümer ein Selbsthilferecht ein, wenn Zweige oder Wurzeln die Grundstücksgrenze überschreiten. Ziel des Gesetzgebers war es, nachbarschaftliche Streitigkeiten aufgrund eines solchen Überhangs zu vermeiden bzw. auf schnelle und möglichst unkomplizierte Art und Weise zu erledigen.

Einschränkungen des Selbsthilferechts können sich aus landesprivatrechtlichen Vorschriften (vgl. etwa Artikel 122 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche [EGBGB] für Obstbäume und Artikel 183 EGBGB für Waldbäume) oder aus natur- und landschaftsschutzrechtlichen Regelungen (Baumschutzsatzungen) ergeben. Diese Vorschriften gehen § 910 BGB vor.

Vom Selbsthilferecht des § 910 BGB zu unterscheiden ist der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Eigentümers nach § 1004 BGB. Er richtet sich gegen den Störer und unterliegt der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB.

Beim Selbsthilferecht nach § 910 BGB werden die Interessen des Nachbarn, von dessen Grundstück die Störung ausgeht, durch die Regelung in § 910 Absatz 2 BGB nach Auffassung des Petitionsausschusses angemessen berücksichtigt. Danach ist das Selbsthilferecht ausgeschlossen, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. So wird etwa vertreten, dass bei Wurzeln das bloße Eindringen in den Boden des Nachbargrundstücks für sich noch keine Beeinträchtigung der Benutzung darstellt. Ähnliches gilt für den Überhang von Zweigen, der für sich allein und ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht für die Ausübung des Selbsthilferechts genügen soll. Höchststrichterlich noch nicht entschieden ist die Frage, ob das Selbsthilferecht im Falle einer gänzlich unerheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen ist und somit für derartige Beeinträchtigungen eine Duldungspflicht besteht.

Ein weitergehender Schutz des Nachbarn, von dessen Grundstück die Beeinträchtigung ausgeht, als vom Gesetz vorgesehen, erscheint dem Petitionsausschuss nicht erforderlich. Es sind weder Gründe dafür ersichtlich noch wäre es mit der Ausprägung und Ausgestaltung des Eigentums im



noch Pet 4-19-07-402-046806

bürgerlichen Recht als sehr weitgehendem dinglichem Vollrecht vereinbar, vom Eigentümer eines Grundstücks die Duldung von Überwuchs aus Nachbargrundstücken in stärkerem Maße zu verlangen, als dies nach der bisherigen Rechtslage der Fall ist. Die von der Petition vorgeschlagenen Grenzen der Zumutbarkeit, etwa Gefahr für Leib und Leben, Sturmschäden, Erdrutsche, Ermöglichung von legaler Bebauung, würden dazu führen, dass Grundstückseigentümer im Einzelfall außerordentlich große Beeinträchtigungen ihres Eigentums dulden müssten. Dies würde eine nicht zu rechtfertigende Entwertung des vom BGB ausgestalteten Eigentums mit sich bringen.

Der Petitionsausschuss sieht nach den oben stehenden Ausführungen auch keinen Handlungsbedarf für die von der Petition vorgeschlagene Ergänzung des § 1004 BGB dahin gehend, dass Beeinträchtigungen von Pflanzen nicht als Beeinträchtigungen gelten sollen und geduldet werden müssen.

Auch im Hinblick auf die Differenzierung zwischen § 906 BGB und § 910 BGB hält der Petitionsausschuss eine Gesetzesänderung für nicht geboten. Die in § 906 BGB genannten Immissionen sind bereits aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften beziehungsweise ihres Aggregatzustands nicht mit den in § 910 BGB genannten Beeinträchtigungen vergleichbar.

Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass - entgegen der in der Petition geäußerten Auffassung - kein Wertungswiderspruch zwischen den Regelungen in den §§ 910 und 906 BGB besteht. Dass für Laub und Nadeln, die von herübereagenden Zweigen abfallen, mit § 910 Absatz 2 BGB ein strengerer Maßstab gilt als für Laub- und Nadelabfall, der von einem auf dem Nachbargrundstück stehenden Baum ausgeht, findet seine Rechtfertigung darin, dass der Nachbar die Äste über die Grenzen seines Grundstücks herauswachsen lässt. Damit entspricht die Nutzung des Grundstücks nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung.

Dem Vorschlag des Petenten, Ansprüche aus § 910 BGB durch eine Änderung von § 924 BGB der regelmäßigen Verjährungsfrist zu unterwerfen, vermag der Petitionsausschuss nicht zu folgen. § 910 BGB gewährt dem beeinträchtigten Grundstückseigentümer keinen Anspruch, sondern ein Selbsthilferecht. Derartige Rechte der Verjährung zu unterwerfen wäre nach Dafürhalten des Ausschusses nicht mit der bestehenden Zivilrechtssystematik vereinbar.

Nach dem Dargelegten hält der Petitionsausschuss die bestehende Rechtslage für sachgerecht und angemessen und vermag sich nicht für die vom Petenten vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auszusprechen.



noch Pet 4-19-07-402-046806

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.